

Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln von #deinehrenamt

Inhalt

1. Ziel dieser Richtlinie	
2. Was wird gefördert?	
3. Wer kann einen Antrag stellen? (Antragsberechtigung).....	
4. Bewilligende Stelle, Antragsverfahren.....	
5. Nicht förderfähige Maßnahmen.....	
6. Umfang der Förderung.....	
7. Fördergrundsätze/Art der Finanzierung	
8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung	
9. Verfahren	
10. Mittelabruf und Mittelverwendung	
11. Prüfungsrecht	
12. Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis.....	
13. Datenschutz.....	
14. Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit.....	
15. Inkrafttreten.....	

1. Ziel dieser Richtlinie

- (1) Das Land Hessen fördert und unterstützt unter **#deinehrenamt** das Bürgerengagement in Hessen. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern und die bestehende Kultur des Ermöglichens und der Anerkennung zu stärken.
- (2) Die Richtlinie #deinehrenamt fördert Projekte, Initiativen und Vorhaben, die den Aufbau sowie die Fortentwicklung des freiwilligen, ehrenamtlichen und gemeinsinnorientierten Engagements der Bürgerinnen und Bürger in Hessen nachhaltig und sinnvoll ergänzen, um möglichst viele Menschen für einen Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft zu gewinnen.

2. Was wird gefördert?

(1) Gefördert werden insbesondere

- a) Maßnahmen zur Gewinnung von freiwillig Engagierten, wie Ehrenamtstage, Freiwilligentage, Vereinsmessen, Öffentlichkeitsarbeit zum Engagement
- b) Maßnahmen zur Koordinierung und Begleitung von freiwillig Engagierten, insbesondere Aufbau von regionalen Ehrenamtsstrukturen (Freiwilligenzentren, Ehrenamtsagenturen, Kommunale Anlaufstellen)
- c) Maßnahmen zum Wissenstransfer und zum Erfahrungsaustausch, insbesondere Fachforen, Tagungen, Workshops, Seminare, Fortbildungen, Netzwerktreffen
- d) Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung der freiwillig Engagierten, wie Helferfeste, Danke-Veranstaltungen, sofern diese vorrangig den Engagierten zugutekommen und eigenständig organisiert und durchgeführt werden.
- e) Die Organisation und Durchführung der „klassischen“ Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre)
- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit Digitalisierung und Ehrenamt, sofern ihre Zielwirkung außerhalb der Organisation liegt (zum Beispiel der Aufbau einer Homepage, eines Social-Media-Kanals oder vergleichbares) und nicht den internen Ablauf und die Organisation des Antragsstellers im Fokus haben.
- g) Projekte, die die Zukunftsfähigkeit der eigenen Organisation in den Fokus nehmen
- h) Entwicklung von Konzepten zur Anerkennung und Wertschätzung des Engagements
- i) Projekte, die Menschen an Bürgerschaftliches Engagement heranführen, die bislang in diesem Bereich unterrepräsentiert sind.
- j) Projekte, die im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen in der Engagementlandschaft wie zum Beispiel der Nachwuchsgewinnung, dem Schutz der Engagierten oder weniger dauerhaftes Engagement neue, innovative und kreative Elemente der Engagementförderung entwickeln.
- k) Projekte und Maßnahmen zur Bewältigung von bürokratischen Anforderungen

(2) Die geförderten Projekte müssen einen gesellschaftlichen Beitrag leisten, nachhaltig sein und verstetigend wirken.

3. Wer kann einen Antrag stellen? (Antragsberechtigung)

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen, Unternehmen, Verbände, Freiwilligenagenturen) und kommunale Gebietskörperschaften sowie private Initiativen, unabhängig von ihrer Rechtsform, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Insbesondere sind auch gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Gebietskörperschaften, die am Bundesprogramm „Engagierte Stadt“ teilnehmen, antragsberechtigt.
- (2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn sie bereits im Haushaltsjahr zuvor eine Förderung für den gleichen unter Nr. 2 Abs. 1 lit. a bis k aufgeführten Zweck erhalten haben.

- (3) Die Antragsfrist beginnt am 15. Februar und endet am 15. November des jeweiligen Kalenderjahres. Außerhalb dieses Antragszeitraumes ist das Online-Antragsformular nicht aufrufbar.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller sollen Projekte in Hessen umsetzen.
- (5) Nicht antragsberechtigt sind politische Parteien und ihre Jugendorganisationen, Gewerkschaften, alle Organisationen, die politische Zwecke verfolgen, sowie Organisationen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

4. Bewilligende Stelle, Antragsverfahren

- (1) Bewilligende Stelle ist der

Hessische Ministerpräsident
 Referat V 6-1 Ehrenamt
 Georg-August-Zinn-Straße 1
 65183 Wiesbaden.
 E-Mail: FoerdermittelfuerdeinEhrenamt@stk.hessen.de

Die Antragstellung soll online erfolgen. Der Zugang zur Online-Beantragung ist unter [www.deinehrenamt.de/Förderprogramme](http://www.deinehrenamt.de/Foerderprogramme) verfügbar.

- (2) Im Antrag sind folgende Mindestangaben erforderlich:
 - a) Angaben zur antragstellenden Organisation (insbesondere Anschrift und Ansprechpartner)
 - b) Bei privaten Initiativen die Namen und Anschriften aller Mitglieder
 - c) Projekthinhalte und Zielgruppe
 - d) Angaben über projektbezogene Erfahrungen der antragstellenden Organisation (eigene Vorarbeiten, Erfahrungsstand), sofern vorhanden
 - e) Bezug zu den Förderkriterien in Nr. 2
 - f) Projektaufbau und –ablauf
 - g) einen alle Einnahmen und Ausgaben enthaltenden vollständigen Finanzierungsplan
 - h) Kopie des Personalausweises der antragstellenden Person
 - i) die erwartete Wirkung des Projektes und der Projektergebnisse

Der Antrag sollte mindestens acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- (1) Nicht gefördert werden grundsätzlich folgende Maßnahmen:
 - a) Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen
 - b) vor Antragsstellung begonnene Projekte
 - c) Anschlussfinanzierungen
 - d) Zustiftungen
 - e) Anschaffung von zum Inventar gehörenden Gegenständen (Wert ohne USt. über 800€)
 - f) Zuwendungen an Dritte, bei denen die antragstellende Organisation nicht der Projektträger ist (sog. Durchreichen von Fördermitteln)

- g) Maßnahmen, die lediglich als interne Organisationsveranstaltung anzusehen sind, wie z.B. Mitgliederehrungen, jährliche Weihnachtsfeiern sowie allgemeine oder jährliche Vereinsfeste.
- (2) Doppelförderungen durch hessische Landesbehörden im gleichen Kalenderjahr sind ausgeschlossen. Werden für denselben Zweck Anträge auf Förderung bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u.a. Landes-, Bundesbehörden oder Landes- Bundesstiftungen) gestellt, hat die antragstellende Organisation darauf besonders hinzuweisen.

6. Umfang der Förderung

- (1) Projekte werden bis zu einem Fördervolumen in Höhe von jeweils maximal 30.000 Euro gefördert. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Das Land fördert zeitlich befristete Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren.

7. Fördergrundsätze/Art der Finanzierung

- (1) Förderungen werden bis zu 5.000 Euro als Festbetrag finanziert. Förderungen in Höhe von mehr als 5.000 Euro werden anteilmäßig gefördert oder in besonders zu begründenden Einzelfällen mit einem Festbetrag.
- (2) Die antragstellende Organisation sowie Dritte, die ein Interesse an dem Projekt haben, sollen sich angemessen daran beteiligen. Eine Eigenleistung kann z.B. auch durch die Überlassung von Räumen oder Personal erbracht werden. Die antragstellende Organisation hat eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben des Projektes zu erbringen.
- (3) Vorhaben, die dauerhaft laufende Ausgaben verursachen, können grundsätzlich nur als Anschub-/Startfinanzierung gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung die künftig anfallenden Ausgaben von der antragstellenden Organisation vollständig getragen oder durch eine anderweitige Finanzierung abgelöst werden.
- (4) Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u.ä. ist auf die finanzielle Förderung durch das Land Hessen hinzuweisen. Es wird hierfür ein entsprechendes Logo zur Verfügung gestellt. Es ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Bewilligungsnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung der bewilligenden Stelle (Adressat siehe Nr. 4 Abs. 1) bekannt zu machen.

8. Rechtliche Grundlagen der Förderung

- (1) Für die Förderung, die Auszahlung, den Nachweis der Verwendung oder den Widerruf der Förderzusage, die Erstattung der gewährten Förderung, die Prüfung

des Verwendungsnachweises und die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderzusage und die Rückforderung der gewährten Förderung sowie die Verzinsung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils gültigen Fassungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus können die folgenden Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Förderzusage erklärt werden:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

9. Verfahren

- (1) Die bewilligende Stelle prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Finanzierungsplan.
- (2) Sie entscheidet in eigenem Ermessen über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form einer schriftlichen Förderzusage (Zuwendungsbescheid). Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Mit Antragstellung darf unter Beachtung von Ziffer 4 letzter Satz mit dem Projekt/Vorhaben begonnen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

10. Mittelabruf und Mittelverwendung

- (1) Die Auszahlung der Förderung richtet sich, soweit die ANBest-P Anwendung finden abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-P, nach der Höhe der Förderung.
 - Förderungen bis zu 1.000 Euro werden unmittelbar ausgezahlt.
 - Förderungen über 1.000 Euro erfolgt die Auszahlung auf Abruf durch den Antragssteller (Zuwendungsempfänger).
 Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Der Mittelabruf ist bis zum 1. Dezember des Haushaltsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Fördermittel verfallen, soweit in der Förderzusage nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt, soweit die ANBest-GK Anwendung finden abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-GK, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro nach den Regelungen des Abs. 1.
Zuwendungen über 5.000 Euro sind von der Kommune vorab vollständig zu finanzieren. Nach Vorlage des durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweises wird der Förderbetrag in einer Summe erstattet.
- (3) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Antragssteller (Zuwendungsempfänger) ist verpflichtet, die bewilligende Stelle über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan. Die bewilligende Stelle entscheidet, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Förderzusage widerruft.
- (4) Projekte müssen innerhalb des in der Förderzusage festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden.
- (5) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Förderzusage werden die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

11. Prüfungsrecht

Der bewilligenden Stelle, dem Hessischen Rechnungshof und dessen Beauftragten ist bei allen Fördermaßnahmen dieser Richtlinie ein Prüfungsrecht einzuräumen (vgl. §§ 84 und 103 LHO). Die zuwendungsempfangende Organisation hat in jede von der bewilligenden Stelle oder dem Hessischen Rechnungshof für erforderlich gehaltene Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

12. Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis

- (1) Bei Förderungen bis zu 1.000 Euro ist die Vorlage einer Empfangsbestätigung ausreichend.
- (2) Bei Förderungen zwischen 1.001 Euro und 5.000 Euro sind die Fördermittel nach Mittelabruf innerhalb der gesetzlichen Frist zu verausgaben (VV zu §44 LHO in der jeweils gültigen Fassung). Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist spätestens sechs Monate nach Projektabschluss mit prüffähigen und quitierten Rechnungsbelegen in Höhe der Fördersumme bei der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- (3) Bei Förderungen mit einer Fördersumme von mehr als 5.000 Euro sind die Fördermittel nach Mittelabruf innerhalb der gesetzlichen Frist zu verausgaben (VV zu §44 LHO in der jeweils gültigen Fassung). Die zweckentsprechende Verwendung ist durch einen Verwendungsnachweis nach § 44 LHO und der dazu erlassenen VV in der jeweils

geltenden Fassung zu erbringen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der bewilligenden Stelle vorzulegen. Mit dem Nachweis sind ein Sachbericht sowie Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen einzureichen. Ein entsprechender Vordruck zum Verwendungsnachweis steht auf der Internetseite www.deinehrenamt.de/Foerderprogramme als Download zur Verfügung.

- (4) Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (5) Bei überjährigen Projekten sind Zwischenberichte vorzulegen.
- (6) Die Vorlage der Verwendungsnachweise nebst Anlagen oder sonstiger Schriftwechsel soll digital über das Funktionspostfach Foerdermittlung@deinehrenamt.stk.hessen.de erfolgen.

13. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf der Internetseite www.deinehrenamt.de verfügbar.

14. Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben zum Aufbau oder Fortentwicklung von Bürgerengagement handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Förderung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Sie wird auf der Internetseite von deinehrenamt.de unter www.deinehrenamt.de und im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.